

7. Warnkleidung, Warnposten, Warnfahnen

7.1

¹Alle Beschäftigten (Vermessungspersonal, Feldgeschworene, Hilfskräfte) sind verpflichtet im Straßenraum Warnwesten nach DIN 30 711 zu tragen. ²Die Warnwesten müssen seitlich geschlossen sein.

7.2

¹Für Warnposten sind ebenfalls Warnwesten vorgeschrieben. ²Die Warnposten sollen sich möglichst außerhalb der Fahrbahn aufhalten. ³Sie halten eine weiß-rote Warnfahne so, dass die Fahne für die Verkehrsteilnehmer in voller Größe sichtbar ist. ⁴Warnposten haben ihre ganze Aufmerksamkeit der Warnung zu widmen; sie dürfen daher keine anderen Aufgaben wahrnehmen.

7.3

¹Die weiß-rote Warnfahne für Warnposten besteht aus 0,75 m x 0,75 m großem wetterfestem steifem Material, das mittlere Feld aus Material in orange-roter Tagesleuchtfarbe. ²Fahnen mit kleineren Maßen dürfen für Warnposten nicht verwendet werden.